## Satzung der Stadt Hameln über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBI. S.307), und des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 01.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher

Missstände wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2

Das Sanierungsgebiet umfasst die Hamelner Altstadt einschließlich der altstadtseitigen Bebauung

der Wallstraßen. Es wird im Norden, Osten und Süden durch die Wallstraßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall, sowie im Westen durch die Weser begrenzt.

§ 3

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge sowie die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hameln, den 02.01.2017

Stadt Hameln Der Oberbürgermeister
(Griese)